

ARZT

gemeinsam sind wir stark

PATIENT

Gut informiert sich gemeinsam einbringen für den Erhalt eines guten und gerechten Gesundheitssystems



Sanitätsrat Dr. med. Günter Gerhardt
gg@wissen-gesundheit.de

Nieder-Olm 16. Mai 2018

ARZT

gemeinsam sind wir stark

PATIENT

Gut informiert sich gemeinsam einbringen für den Erhalt eines guten und gerechten Gesundheitssystems

- Das Kreuz mit dem Kreuz „aut idem“
- Ärztemangel hausgemacht
- Der Mischpreis
- Zu- statt Abnahme der Bürokratie (Beispiele) verstärkt die 3 W's:
 - Wartezeiten
 - Weniger Ärzte
 - Weitere Wege

Das Kreuz mit dem Kreuz „Aut idem“

Lateinisch: „oder das Gleiche“ = der Austausch eines Arzneimittels gegen ein anderes wirkstoffgleiches Arzneimittel.

Apotheker sind gemäß §129 SGB V verpflichtet bei einer aut idem Verordnung (= kein Kreuz) Rabattarzneimittel abzugeben.



Patienteninformation – Aut-idem-Kreuz

Sehr geehrte Patientin, sehr geehrter Patient,

die Verordnung von Arzneimitteln auf einem Kassenrezept ist durch viele Bestimmungen geregelt. Mit dieser Information möchten wir Ihnen die Bedeutung des „Aut-idem“-Kreuzes näher erklären.

Was bedeutet "Aut-idem"?

Der Begriff leitet sich aus dem Lateinischen ab und bedeutet „oder das Gleiche“. Damit ist der Austausch eines Arzneimittels gegen ein anderes, wirkstoffgleiches Medikament gemeint. Diesen Austauschvorgang nennt man auch Substitution. Ihre Krankenkasse hat aus Gründen der Kostensenkung bei den Arzneimittelausgaben mit bestimmten Herstellern Verträge geschlossen.

Ihr Arzt darf nur unter sehr strengen Voraussetzungen den Austausch in der Apotheke durch das Ankreuzen des Aut-idem-Feldes verhindern.

Was bedeutet "Aut-idem" für Sie?

Stellt Ihnen Ihr Arzt ein Rezept aus, schreibt er darauf den Namen des Arzneimittels oder des Wirkstoffes in der passenden Dosierung und Darreichungsform (beispielsweise Tabletten) und legt durch Stückzahl oder Meßzahl (N1 – N3) die Packungsgröße fest.

Aufgrund der gesetzlichen Regelungen ist der Apotheker verpflichtet, anstelle des verordneten Arzneimittels ein wirkstoffgleiches Medikament abzugeben, wenn für dieses ein Rabattvertrag mit Ihrer Krankenkasse existiert. Dies gilt sowohl bei namentlicher Verordnung des Arzneimittels als auch bei Wirkstoffverordnungen. In der Regel wird ein Generikum = Nachahmer-Präparat abgegeben.

Die Präparate unter denen die Apotheke wählt, müssen in Wirkstoff, Dosierung und Packungsgröße identisch und für mindestens ein gleiches Anwendungsgebiet zugelassen sein. Auch die Darreichungsform muss vergleichbar bzw. austauschbar sein.

Ihr Arzt ist verpflichtet, das Aut-idem-Kreuz kritisch zu hinterfragen und die medizinischen Gründe für den Austausch ausführlich zu dokumentieren. Andernfalls können die Krankenkassen finanzielle Rückforderungen an Ihren Arzt stellen.

Besondere Wirkstoffe wie z.B. Schilddrüsenhormone benötigen kein Aut-idem-Kreuz, sie dürfen nicht ausgetauscht werden (hierfür gibt es eine sogenannte Substitutions-ausschlussliste).

Sie erhalten in jedem Fall ein qualitativ hochwertiges und geprüfetes Arzneimittel - die meisten Generika sind ohne Probleme gegeneinander austauschbar.

Dies ist eine Information Ihrer Krankenkasse und der Kassenärztlichen Vereinigung Rheinland-Pfalz (KV RLP)

Das Kreuz mit dem Kreuz
„Aut idem“

Das Kreuz mit dem Kreuz „Aut idem“

Ihr Arzt ist verpflichtet, das Aut-idem-Kreuz kritisch zu hinterfragen und die medizinischen Gründe für den Austausch ausführlich zu dokumentieren. Andernfalls können die Krankenkassen finanzielle Rückforderungen an Ihren Arzt stellen.

Das Kreuz mit dem Kreuz „Aut idem“

Kostenerstattung für Versicherte

Seit 2011 gibt es für Patienten eine zusätzliche Wahlmöglichkeit: Versicherte können in der Apotheke statt des rabattierten Arzneimittels - oder eines der drei preisgünstigsten - ein anderes Arzneimittel erhalten, wenn die Substitutionsvoraussetzungen erfüllt sind (§ 129 Absatz 1 SGB V).

Allerdings muss der Patient sein bevorzugtes Medikament zunächst selbst bezahlen. Einen Teil der Kosten kann er sich anschließend von seiner Krankenkasse zurückerstatten lassen (§ 13 Absatz 2 SGB V).

Das Kreuz mit dem Kreuz „Aut idem“

Kein Aut-idem-Kreuz gesetzt → Austausch möglich:

Aufgrund der gesetzlichen Regelungen ist der Apotheker verpflichtet, anstelle des verordneten Arzneimittels ein wirkstoffgleiches Medikament abzugeben, wenn für dieses ein Rabattvertrag existiert. Dies gilt sowohl bei namentlicher Verordnung des Arzneimittels als auch bei Wirkstoffverordnungen.

Liegt kein Rabattvertrag vor, gilt folgendes: Bei namentlicher Verordnung wird das verordnete Arzneimittel oder eines der drei preisgünstigsten abgegeben, bei reiner Wirkstoffverordnung eines der drei preisgünstigsten.

Aut-idem-Kreuz gesetzt → kein Austausch möglich:

Wenn das Aut-idem-Feld angekreuzt ist, ist der Apotheker verpflichtet, exakt das verordnete Arzneimittel abzugeben. Somit kann die entsprechende Verordnung unwirtschaftlich sein, da der Rabattvertrag nicht bedient werden kann.

Ärztemangel hausgemacht

Zum WS 17/18 standen knapp 9200 Medizin-Studienplätzen fast 43 200 Bewerber gegenüber. Maximale Wartezeit derzeit 7 Jahre. Eine Besonderheit ist der Teilstudienplatz (TS), der teilweise im Losverfahren vergeben wird: Der Bewerber wartet nach dem Abitur einige Jahre, bekommt dann einen TS bis zum Physikum (= 1. Staatsexamen), darf dann nicht weiterstudieren, wartet wieder x- Jahre



7 Jahre Wartezeit
+ 5 Jahre Studium
+ 6 Jahre FA Weiterbildung
= 18 Jahre.

Ärztemangel hausgemacht

Der Ärztemangel (besser der Mangel an ärztlicher Leistung) in Deutschland nimmt kontinuierlich zu. 2017 nahmen 172 647 Ärzte und Psychotherapeuten an der vertragsärztlichen Versorgung teil, fast **3000 mehr** als noch ein Jahr zuvor. Bei der Betrachtung des tatsächlichen Teilnahmeumfangs an der Versorgung ist das aber nur ein **Plus von 0,2%**! Der Grund dafür ist u.a. ein anhaltender Trend zur Teilzeittätigkeit.

Ärztemangel darf also nicht nur mit der Zahl der Medizinerinnen und Mediziner erklärt werden, sondern zum einen mit dem Teilnahmeumfang an der Versorgung und zum anderen mit den Bedarfen einer immer älter werdenden multimorbiden Bevölkerung und auch dem medizinischen Fortschritt.

Der Mischpreis

Ein neues Medikament wird zugelassen, das gegen verschiedenen Krankheiten hilft. Der G-BA hat einen Zusatznutzen nur für eine Krankheit bescheinigt. Das neue Medikament hilft zwar auch bei den anderen Erkrankungen, aber nicht mehr oder besser als ein älteres Medikament., Da man nicht wollte, dass die Ärztin/ der Arzt in der vollen Sprechstunde jedes Mal nachschauen, bei welcher Krankheit ein Zusatznutzen bescheinigt wurde und bei welcher nicht, haben sich Krankenkasse und Pharmaindustrie auf einen Mischpreis geeinigt.



Er soll einen Arzneimittelregress verhindern, damit Ärzte angstfrei ihren Patienten neue Medikamente verordnen können.

Urteil des LSG Berlin-Brandenburg vom 22.2.2017: Ein Mischpreis ist „rechtswidrig und willkürlich“

Ein endgültiges Urteil wird vom BSG im Juni 2018 erwartet.

ARZT

gemeinsam sind wir stark

PATIENT

Zu- statt Abnahme des bürokratischen Aufwands in der Praxis

Zwei Beispiele:

1. Heilmittel Richtlinie

2. Neues Datenschutzrecht ab 25.Mai 2018

1. Heilmittel Richtlinie ab 1. Januar 2017

§ 3 Voraussetzungen der Verordnungen

...der Heilmittelkatalog regelt nach § 92 Absatz 6 SGB V die Menge der verordnungsfähigen Heilmittel je Diagnosen Gruppe und die Besonderheiten bei Wiederholungsverordnungen (= Folgeverordnungen)

...die Indikation für die Verordnung von Heilmitteln ergibt sich nicht aus der Diagnose allein, sondern nur dann, wenn unter Gesamtbetrachtung der funktionellen/strukturellen Schädigungen, der Beeinträchtigung der Aktivitäten (Fähigkeitsstörungen) unter Berücksichtigung der individuellen Kontextfaktoren in Bezug auf Person und Umwelt eine Heilmittelverwendung notwendig ist.

1. Heilmittel Richtlinie ab 1. Januar 2017

§ 5 Nichtverordnungsfähige Heilmittel

...Maßnahmen, die der persönlichen Lebensführung zuzuordnen sind (...) sind im Rahmen der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) nicht verordnungsfähig.

§ 6 Verordnungsausschlüsse

Beim Vorliegen von geringfügigen Gesundheitsstörungen dürfen Heilmittel nicht anstelle der nach § 34 Absatz 1 SGB V von der Verordnung ausgeschlossenen Arzneimittel ersatzweise verordnet werden.

§ 7 Verordnung im Regelfall; Erst- und Folgeverordnung

§ 8 Verordnung außerhalb des Regelfalls

§ 8a langfristiger Heilmittelbedarf ...Antrag...MDK...

...

1. Heilmittel Richtlinie ab 1. Januar 2017

§ 9 Wirtschaftlichkeit

Vor jeder Verordnung von Heilmitteln soll die Ärztin/der Arzt prüfen, ob entsprechend dem Gebot der Wirtschaftlichkeit das Behandlungsziel auch (...) kostengünstiger erreicht werden kann.

...

CHECKLISTE: DAS IST IN PUNCTO DATENSCHUTZ ZU TUN



Ab 25. Mai 2018:
Nach der neuen Datenschutz-Grundverordnung der Europäischen Union müssen Ärzte und Psychotherapeuten nicht nur die datenschutzrechtlichen Vorgaben einhalten, sondern dies auch nachweisen.



ALLE PRAXEN UND MEDIZINISCHEN VERSORGUNGSZENTREN

▶ Erstellen eines Verzeichnisses von Verarbeitungstätigkeiten, die in der Praxis anfallen.



▶ Zusammenstellung der technischen und organisatorischen Maßnahmen, die die Praxis zum Schutz von personenbezogenen Daten ergreift.



▶ Bereitstellung einer Patienteninformation zum Datenschutz in der Praxis, zum Beispiel als Aushang in den Praxisräumen und auf der Praxis-Website.



▶ Verträge zur Auftragsverarbeitung mit Softwareanbietern und anderen Dienstleistern anpassen oder neu abschließen. Solche Verträge sind notwendig, wenn Auftragnehmer auf Patienten- oder Mitarbeiterdaten zugreifen können.





GROÙE PRAXEN UND MEDIZINISCHE VERSORGUNGSZENTREN

► Beauftragen eines Datenschutzbeauftragten, wenn in der Praxis mindestens zehn Personen regelmäÙig personenbezogene Daten automatisiert verarbeiten, zum Beispiel am Empfang oder bei der Abrechnung. Übernimmt ein Mitarbeiter diese Aufgabe, benötigt dieser eventuell eine Schulung.



► Melden der Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten der Praxis an die zuständige Aufsichtsbehörde.



DAS KANN AUßERDEM ERFORDERLICH SEIN

► In seltenen Fällen kann eine Datenschutz-Folgenabschätzung nötig sein, zum Beispiel wenn große Mengen an personenbezogenen Daten verarbeitet oder die Praxisräume systematisch videoüberwacht werden. Diese Praxen benötigen unabhängig von ihrer Größe ebenfalls einen Datenschutzbeauftragten.



► Praxen, die mit Einwilligungserklärungen des Patienten arbeiten, zum Beispiel zur Weitergabe von Daten an eine privatärztliche Verrechnungsstelle, müssen die Erklärung um einen Hinweis auf Widerrufbarkeit ergänzen.



► Praxen, die eine Internet- oder Facebook-Seite anbieten, sollten die Datenschutzerklärung prüfen und gegebenenfalls anpassen; dies gilt ebenso, wenn personenbezogene Daten zum Beispiel über Kontaktformulare oder für einen Praxis-Newsletter erfasst und gespeichert werden.



ARZT

gemeinsam sind wir stark

PATIENT

Gut informiert sich gemeinsam einbringen für den Erhalt eines guten
und gerechten Gesundheitssystems



Sanitätsrat Dr. med. Günter Gerhardt
gg@wissen-gesundheit.de

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit